

Satzung des Landesverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe Baden-Württemberg

§ 1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Landesverband Prostatakrebs Selbsthilfe Baden-Württemberg“, (abgekürzt LPS-BW)
2. Sitz des Vereins befindet sich in Karlsruhe.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Ziel und Zweck des Vereins ist es, die gesundheitlichen und krankheitsbezogenen Interessen von Prostatakrebs betroffenen Menschen zu fördern, die Öffentlichkeit für das Thema Prostatakrebs und Früherkennung zu sensibilisieren sowie die Aktivitäten der Prostatakrebs-Selbsthilfegruppen in Baden-Württemberg zu fördern und zu koordinieren.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Öffentlichkeitsarbeit, um Patienten zu informieren und ihnen den Anschluss an die Selbsthilfegruppen zu ermöglichen,
2. Unterstützung und Förderung der dem Verein angehörenden Selbsthilfegruppen durch Informations- und Erfahrungsaustausch, Schulung und gemeinsame Aktionen,
3. Unterstützung der Gründung neuer Selbsthilfegruppen durch Initiierung und Koordinierung von Aktionen, Gesundheits- oder Prostatakrebstagen,
4. Öffentlichkeitsarbeit, um in der Gesamtgesellschaft das Verständnis für die mit der Krankheit zusammenhängenden Probleme zu verbessern,
5. Vertretung der Interessen der Selbsthilfegruppen und der von Prostatakrebs Betroffenen gegenüber Institutionen und Organisationen des Gesundheitswesens in Baden-Württemberg und Zusammenarbeit mit diesen Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, und es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder beim Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den „Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V.“, welcher es seinerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Arten, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Prostatakrebs-Selbsthilfegruppen in Baden-Württemberg, die dem Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. angehören. Sie werden durch jeweils eine von der Selbsthilfegruppe autorisierte Person vertreten. Ordentliche Mitglieder verfügen über alle Rechte und Pflichten eines Vollmitgliedes im Sinne des Vereinsrechtes.
 - b. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck ideell oder finanziell unterstützen will. Die mitgliedschaftlichen Rechte von außerordentlichen Mitgliedern beschränken sich auf das Teilnahmerecht an Mitgliederversammlungen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag beim Bundesverband Prostatakrebs Selbsthilfe BPS erforderlich, über den der BPS Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft der Selbsthilfegruppe im BPS schließt automatisch die Mitgliedschaft in dem zuständigen Regional-/Landesverband ein.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod:

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Austritt endet sowohl die Mitgliedschaft beim BPS als auch im Regional-/Landesverband. Er wird mit Zugang der Austrittserklärung wirksam.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt insbesondere die Wahrnehmung der in § 6 Absatz 5 genannten Aufgaben. Darüber hinaus ist sie für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausschließlich dem Vorstand zugewiesen sind.
2. Die Mitgliederversammlung tritt auf Einberufung des Vorstandes mindestens einmal im Jahr zusammen. Unabhängig davon hat der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30% der Mitglieder dies schriftlich unter Beifügung einer konkreten Beschlussvorlage nebst Begründung beantragen.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
4. Sofern die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen wurde, ist sie unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Der Mitgliederversammlung obliegt
 - a. die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit,
 - b. die Entscheidung über Satzungsänderungen (vorbehaltlich § 7 Absatz 2, Buchst. d), (vorbehaltlich § 7 Absatz 5 Buchst. e)
 - c. die Beschlussfassung über die (Nicht-) Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes in den Fällen der §§ 4 Absatz 2 und 4 Absatz 3, Buchst. b,
 - d. die Entgegennahme und Genehmigung der Jahrestätigkeits- und Jahresabschlussberichte des Vorstandes,
 - e. die Entlastung, Wahl und ggf. vorzeitige Abberufung des Vorstandes sowie die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - f. die Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
6. Antrags-, stimm- und wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder im Sinne von § 4 Abs. 1a, vertreten durch den Gruppenleiter oder einen Bevollmächtigten aus einer Gruppe. Mehrfachvertretungen sind ausgeschlossen.
7. Beschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Eine Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins sind jedoch nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich.
8. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweils zu bestimmenden Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern mit definierten Aufgabenschwerpunkten.
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und sind jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind zulässig.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. Ihm obliegt
 - a. die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. die ordnungsgemäße, dem Vereinszweck entsprechende Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
 - d. die Liquidation des Vereins im Falle seiner Auflösung
 - e. die Vornahme von Satzungsänderungen, soweit sie aus formalen Gründen von einer Justiz- oder Finanzbehörde verlangt werden.
6. Beschlüsse des Vorstands werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder nachweislich an der Beschlussfassung beteiligt wurden.
7. Der Vorstand kann weiteren Personen bestimmte Aufgaben übertragen und Einzelvollmachten erteilen.

§ 8 Schiedsklausel

Vereinsinterne Streitigkeiten werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes Prostatakrebs Selbsthilfe e.V. (BPS) nach Maßgabe seiner jeweils geltenden Schiedsordnung entschieden. Die Schiedsordnung ist Bestandteil dieser Satzung und ihr als Anlage 1 beigefügt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. Oktober 2007 errichtet.

Karlsruhe, den 30. Oktober 2007

Der § 7 der Satzung wurde in der vorliegenden Form durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 24. März 2012 geändert. Er ermöglicht die Wahl von Beisitzern in den Vorstand.

Karlsruhe, den 24. März 2012

Der § 4 und § 6 der Satzung wurde in der vorliegenden Form durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. April 2014 geändert. Durch die Änderung der Satzung des Bundesverbandes, wonach ein Mitglied im Bundesverband automatisch Mitglied im zuständigen Landes-/Regionalverband wird, machte die Anpassung der Satzung erforderlich.

Karlsruhe, 5. April 2014

Der § 7 Abs. 1. b der Satzung wurde in der vorliegenden Form durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung am 12. März 2016 geändert. Durch diese Änderung entfällt das Stimmrecht der Beisitzer bei Vorstandsbeschlüssen.

Karlsruhe, 12. März 2016

gez. Karl Heinz Bauer

gez. Josef Dietz

Der §1 Abs. 2 sowie der §7 Abs.1 und §7 Abs.2 der Satzung wurde in der vorliegenden Form, durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05. Mai 2018, jeweils mit der Mehrheit der Stimmen, bei einer Enthaltung geändert. Durch diese Änderung wird Karlsruhe als Sitz des Vereins definiert. Die bisherigen Beisitzer werden zu stimmberechtigten weiteren Mitgliedern des Vorstandes mit definierten Aufgabenbereichen.

Karlsruhe, den 05. Mai 2018

gez. Gerd Studer

gez. Günter Kupke

